

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

DIE KAMMER Vbis

ENTSCHEID

Nr. 254.950 vom 3. November 2022

A. 227.100/Vbis-224

In der Rechtssache: **XXXX**,

gegen:

**die VoG Bischöfliche Schulen
in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,**
Wahldomizil bei
Herrn Edgard DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen.

I. Gegenstand der Klage

Mit der am 21. Dezember 2018 eingereichten Klage beantragt XXXX die Nichtigerklärung der Entscheidung des Klassenrates der Bischöflichen Schule Büllingen vom 25. Juni 2018.

Sie beantragt auch eine Entschädigungsleistung gegen die VoG Bischöfliche Schulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

II. Verlauf des Verfahrens

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungs- und Replikschriften wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor beim Staatsrat, hat einen Bericht gemäß Artikel 12 und 25/3 der allgemeinen Verfahrensordnung erstattet.

Der Bericht wurde den Parteien zugestellt.

Die Parteien haben einen letzten Schriftsatz hinterlegt.

Die klagende Partei hat am 10. März 2020 einen Antrag auf Verfahrensübernahme eingereicht.

Durch Beschluss vom 4. April 2022 wurde die Sache auf die Sitzung vom 5. Mai 2022 anberaumt.

Herr Denis Delvax, Staatsrat, hat Bericht erstattet.

Fräulein XXXX, Klägerin, und Herr Edgar Duyster, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint, wurden angehört.

Herr Roger Wimmer, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Sachverhalt

1. Die Klägerin ist im Schuljahr 2017-2018 am Bischöflichen Sankt-Marien-Institut Büllingen im 5. Jahr des allgemeinen Sekundarunterrichts eingeschrieben.

Bei den Prüfungen im Dezember fällt die klagende Partei in den Fächern Französisch, Englisch, Religion und Chemie durch. Sie fällt jedoch im ersten Trimester nur im Französischunterricht durch.

2. Es wird weder bestritten, dass der Klassenrat nach der Beratung vom 22. Juni 2018 über das Durchfallen der Klägerin entschieden hat, noch dass die Eltern der Klägerin einen internen Einspruch gegen diese Entscheidung eingereicht haben.

3. Am 25. Juni 2018 teilt der Schulleiter der beklagten Partei den Eltern der Klägerin mit:

„ Sehr geehrte Eltern,
im Klassenrat vom 22. Juni 2018 wurde Ihrer Tochter, XXXX, ein Muster C vergeben. Infolge Ihres Einspruchs bezüglich dieser Entscheidung hat sich der Klassenrat erneut am 25. Juni 2018 getroffen und nach Beratung seine Entscheidung mehrheitlich bestätigt.
XXXX erhält somit nicht die Möglichkeit in einer 2. Sitzung die Prüfungen zu wiederholen.

Sie haben das Recht, diese Entscheidung bei der Einspruchskammer im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen anzufechten. In der Hoffnung auf Ihr Verständnis für die Entscheidung und mit der Überzeugung, die bestmögliche Orientierung für XXXX festgelegt zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

Diese Entscheidung beruht auf der folgenden Begründung, von der nicht bestritten wird, dass sie der Klägerin zu diesem Zeitpunkt nicht mitgeteilt wurde:

„ Der Klassenrat des 5. Jahres des allgemeinbildenden Übergangs hat die Entscheidung der Vergabe des Muster C an XXXX, geboren am 20/10/2001 in Sankt Vith, aufgrund eines Einspruchs der Eltern vom 22/06/2018 erneut beraten.

Nach längerer Beratung ist der Klassenrat mehrheitlich zu dem Entschluss gekommen, die Entscheidung zu bestätigen und XXXX nicht zu den Nachprüfungen in der 2. Sitzung zuzulassen.

Begründet wird diese Entscheidung mit der Tatsache, dass sie die Mindestanforderung von 50% des Jahresgesamtergebnisses in 4 Fächern nicht erreicht hat. Zudem war ausschlaggebend, dass der Klassenrat der Ansicht ist, dass XXXX im Rahmen ihrer Fähigkeiten auf die Prüfungen vorbereitet war. Sollte sie die 4 Nachprüfungen bestehen, erkennt der Klassenrat eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass XXXX im 6. Jahr des allgemeinbildenden Übergangs schnell den Anschluss verlieren würde“.

3. Am 26. Juni 2018 erhält die Klägerin ihr Zeugnis, aus dem hervorgeht, dass sie in den folgenden vier Fächern im Gesamtergebnis nicht 50 % erreicht hat: Französisch (74/160), Englisch (74/160), Chemie (69/160) und Physik (76/160) und ihr die Orientierung „Muster C“ ausgestellt wird.

Zudem enthält das Zeugnis in den betroffenen Fächern folgende „Kommentare der Fachlehrer“ :

„ Französisch : XXXX, j'ai bien aimé ton examen oral. Tu n'as pas peur de parler et tu es toujours de bonne humeur. Mais surtout au point de vue grammair, il y a encore du travail à faire.
Chemie : Tu as un peu laissé tomber les bras en fin d'année, dommage.
Physik : Unabhängig von den Punkten konntest du einige Schwachstellen beheben, XXXX. Das ist gut !
ZT hast du aber anscheinend die Fragen nicht gründlich gelesen“

und folgendenden «Kommentar des Klassenrats» :

« Wir laden dich und deine Eltern zum Elternsprechabend, am 27.06., ein».

4. Am 28. Juni 2018 reichen die Eltern der Klägerin einen Einspruch gegen die Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018 bei der Einspruchskammer im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein.

Darin legen sie dar, dass sie wünschen, dass ihre Tochter in den vier Fächern, in denen sie durchgefallen ist, Nachprüfungen ablegen darf.

Darin erklären sie u.a. Folgendes:

- „ [...]
- « Die Einspruchskammer ist im Normalfall nicht für die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung zuständig. Davon ausgenommen sind lediglich Entscheidungen, die völlig unangemessen und unzweckmäßig sowie in keiner Weise nachvollziehbar sind».

XXXX hatte bisher noch nie Nachprüfungen.

In Mathematik und Englisch hat sie zu den Pflichtstunden noch Zusatzstunden gewählt.

Auch andere Schüler erhalten die Möglichkeit, bei einer 2. Sitzung Prüfungen zu wiederholen.

Aus diesem Grund ist die Entscheidung des Klassenrats für uns unzweckmäßig sowie in keiner Weise nachvollziehbar.

„Der Schulleiter informiert den volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten detailliert über die Begründung der Klassenratsentscheidung und händigt ihm eine Abschrift der Begründung aus.“

- « Ein Hauptelement bei der Legalitätskontrolle ist die ordnungsgemäße Begründung der Entscheidung».

Eine detaillierte und ordnungsgemäße Begründung für die Entscheidung des Klassenrats haben wir nicht erhalten.

Aus diesem Grund erfüllt die Klassenratsentscheidung nicht die gesetzlichen Bestimmungen, die der Entscheidung zu Grunde liegen.

Bei Gesprächen mit den betroffenen Lehrpersonen und dem Schulleiter am 27. und 28. Juni konnten wir unser Vorhaben zum Einspruch darlegen.

Sollte unserem Einspruch stattgegeben werden, wurde XXXX die Unterstützung der betroffenen Lehrpersonen zugesagt“.

5. Am 5. Juli 2018 beschließt die Einspruchskammer, dem Einspruch nicht stattzugeben und die Entscheidung des Klassenrates „vom 22. Juni 2018“ nicht aufzuheben.

6. Am 6. Juli 2018 reichen die Eltern der Klägerin eine Beschwerde bei der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein und am 14. Juli 2018 stellt die Ombudsfrau u.a. fest :

„ 4. Analyse der Ombudsfrau

- Die Einspruchskammer ist nicht legal zusammengesetzt. Es fehlt eine vom Schulträger bezeichnete Person, die nicht dem Personal der betreffenden Schule angehört (Art. 38 § 2 des Dekrets vom 1998).
- Selbst wenn das Dekret vom 31. August 1998 „über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschule“ für das freie

Unterrichtswesen keine ausdrückliche Begründung der Entscheidungen des Klassenrates über die Versetzung eines Schülers vorsieht, bleibt der Klassenrat als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat durch das Gesetz ‚über die ausdrückliche Begründung‘ der Verwaltungsakte gebunden. Die Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses. Die Begründung muss angemessen sein.

- Bei der Beurteilung der Entwicklung und der Leistungen des Schülers ist der Klassenrat verpflichtet sich an Maßstäben des Schulprojekts zu halten (Art. 20 des Dekretes vom 31. August 1998). Das Schulprojekt der BIB sieht ausdrücklich vor, dass bei größeren Wissenslücken Ferienarbeiten vergeben und/oder Nachprüfungen abgehalten werden.
- Die Schulordnung der BIB legt unter 7.4. ‚Kriterien für den Erfolg in zertifizierten fächern‘ fest, dass die Schülerinnen und Schüler in alle Fächern im Gesamtergebnat (Total von Jahresarbeit und Prüfungsarbeit) 50 % der Punkte erreichen müssen. Bei der Beratung und der Entscheidung am Schuljahresende ist der Klassenrat verpflichtet sich an diesen Erfolgskriterien zu ‚orientieren‘ (Siehe Punkt 8 ‚Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Klassenrats‘). Diese Orientierung stellt jedoch kein Automatismus dar. Siehe hier der unter 3.5.4. angeführte Staatsratsentscheid vom 22. Dezember 2004.
- Ein weiterer Hinweis darauf, dass das Nicht-Erreichen der Erfolgskriterien nicht ausreicht um eine Entscheidung über die Nicht-Versetzung zu treffen, ist die zusätzliche Verpflichtung für den Klassenrat sich auf alle Informationen zu stützen, die ihm bezüglich des Schülers zur Verfügung stehen (siehe Schulordnung, Punkt 8).
- Punkt 9 der Schulordnung hält fest, dass das Zeugnis am Jahresende auch die vom Klassenrat ausgesprochene Entscheidung (mit deren Begründung im Falle einer Orientierungsbescheinigung B oder C) enthält. Im Zeugnis von XXXX unter der Rubrik ‚Kommentar des Klassenrates‘ fehlt jedoch eine Begründung zur Orientierungsbescheinigung C.

Demnach ist nach Auffassung der Ombudsfrau der Beschluss des Klassenrats vom 25. Juni 2018 nicht angemessen begründet. Die Ombudsfrau bittet die Einspruchskammer ihren Beschluss vom 5. Juli 2018 zu überprüfen und dies in einem Zeitrahmen, den es XXXX eventuell ermöglicht, Ende August Nachprüfungen für das Schuljahr 2017/2018 abzulegen“.

7. Am 23. Juli 2018 nimmt die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Kontakt mit dem Schulleiter der beklagten Partei auf und fordert ihn auf, den Klassenrat zu bitten, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen.

8. Am 24. Juli 2018 legt der Schulleiter der beklagten Partei dar, dass er abwartet, welche Position die Einspruchskammer einnehmen wird.

9. Am 31. Juli 2018 bitten die Eltern der Klägerin den Schulleiter darum, mitzuteilen „aus welchen Gründen der Klassenrat keine Nachprüfungen vorgesehen bzw. Ferienarbeiten auferlegt hat“.

10. Am 1. August 2018 übermittelt der Schulleiter den Eltern der Klägerin u.a. die schriftliche Begründung der Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018.

11. Am 9. August 2018 richtete die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Schreiben an den Generalsekretär der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um ihn darüber zu informieren, dass die Begründung der Entscheidung des Klassenrats vom 25. Juni den Eltern der Klägerin nicht bekannt war, als sie ihren Einspruch einreichten, und daher ihre Argumente dazu nicht vorbringen konnten.

Diese Argumente lauten wie folgt:

„ Bei der zu treffenden Entscheidung geht es um das Bestehen oder Nichtbestehen des 5. Jahres (und nicht des 6. Jahres). Der Klassenrat hätte also begründen müssen, aus welchen Gründen XXXX nicht in der Lage sein sollte, die Nachprüfungen zu bestehen.

In der Entscheidung wird dagegen ausdrücklich festgehalten, dass ‚sie die 4 Nachprüfungen bestehen‘ könnte, also in der Lage wäre die ‚größeren Wissenslücken‘ (laut Schulprojekt) zu beheben.

Ob XXXX im 6. Jahr den Anschluss (in diesen Fächern) verlieren wird oder nicht, lässt sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen, umso mehr da man ihr nicht die Möglichkeit eingeräumt hat, Nachprüfungen abzulegen.

Schließlich wird sich erst am Ende des 6. Jahres zeigen, ob trotz Bestehen der Nachprüfungen ‚größere Wissenslücken‘ bestehen und sie dann, nach möglichen Nachprüfungen im 6. Jahr, ihr Abschlussdiplom erhält oder das 6. Jahr wiederholen muss“.

Sie fügt hinzu, dass diese Argumente der Einspruchskammer vorgelegt werden sollten.

12. Am 20. August 2018 befasst sich die Einspruchskammer „in Folge der Intervention der Ombudsfrau“ erneut mit dem Einspruch der Eltern der Klägerin vom 28. Juni 2018 und beschließt dem Einspruch nicht stattzugeben und die Entscheidung des Klassenrates vom 25. Juni 2018 nicht aufzuheben.

IV. Verfahrensübernahme

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage war die klagende Partei minderjährig und war daher von ihren Eltern vertreten. Sie ist mittlerweile volljährig geworden. Ihrem Antrag auf Verfahrensübernahme ist also stattzugeben.

V. Zulässigkeit

V.1. Standpunkte der Parteien

A. Erwiderungsschriftsatz

Die beklagte Partei führt an, dass das Klageinteresse der Klägerin im Prinzip nicht zu bestreiten sei.

Sie hebt in Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage betreffend die Klassenratsentscheidung hervor, dass aufgrund des eingereichten Rekurses vor der Einspruchskammer, von einem Devolutiveffekt auszugehen sei.

Sie ist der Meinung, dass selbst wenn die Einspruchskammer die Entscheidung des Klassenrates gemäß Artikel 39.4 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen nicht ersetzen könne, jedoch just die Einreden geprüft würden, die nunmehr auch dem Staatsrat im Zuge des gegenwärtigen Annullierungsrekursverfahrens unterbreitet würden.

Sie verweist auf die Begründung des vorgenannten Entscheids Nr. 242.285 vom 11. September 2018, aus der hervorgehe, dass die Nichtigkeitsklage als unzulässig abzuweisen sei, insofern sie sich gegen eine Entscheidung richtete, die im Devolutiveffekt durch die Entscheidung der Einspruchskammer vom 20. August 2018 ersetzt worden sei.

Sie ist der Ansicht, dass es sich folglich bei der nunmehr angefochtenen Klassenratsentscheidung nicht um einen definitiven Verwaltungsakt handele, der gemäß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat als vor dem Staatsrat anfechtbarer Verwaltungsakt zu bewerten sei.

Sie weist darauf hin, dass in Vergleichsfällen der Staatsrat für Recht erkannt habe, dass ein Annullierungsrekurs gegen eine ursprüngliche Entscheidung des Klassenrates unzulässig sei, insofern der Annullierungsrekurs nur gegen die Entscheidung der Einspruchskammer, die zwingend dem Staatsratsrekurs vorausgehenden nach internen Rekurs entschieden habe, eingereicht werden könne.

Sie leitet daraus ab, dass folglich die Nichtigkeitsklage als unzulässig abzuweisen sei.

B. Repliksschriftsatz

Die Klägerin entgegnet, dass sie aufgrund der beanstandeten Entscheidung die Möglichkeit nicht erhalten habe, in den vier Problemfächern Nachprüfungen abzulegen, dass selbst wenn sie in der Zwischenzeit die Schule gewechselt habe, festzustellen sei, dass sie auch in ihrer neuen Schule aufgrund der beanstandeten Entscheidung das 5. Jahr des allgemeinen Sekundarunterrichts wiederholen müsse, dass aus dem Wortlaut des Artikels 11*bis* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hervorgehe, dass der darin vorgesehene Antrag auf

Entschädigungsleistung an eine Nichtigkeitsklage gekoppelt sei, so dass im vorliegenden Fall sowohl in Bezug auf die Nichtigkeitsklage, als auch in Bezug auf die Klage auf Entschädigungsleistung ein Klageinteresse vorliege, dass im Übrigen im vorgenannten Entscheid Nr. 242.285 vom 11. September 2018 ihr Klageinteresse nicht in Frage gestellt würde und dass ein Klageinteresse von Seiten der beklagten Partei auch nicht bestritten werde.

Sie behauptet, dass die beanstandete Entscheidung laut Rechtsprechung des Kassationshofes und des Staatsrates als eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gegen die eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden könne, anzusehen sei.

Sie fügt hinzu, dass die beklagte Partei verkenne, dass die Entscheidung der Einspruchskammer die beanstandete Entscheidung nicht ersetzen könne, so dass die Klage sehr wohl gegen die Klassenratsentscheidung vom 25. Juni 2018 gerichtet werden müsste und somit zulässig sei.

Sie betont diesbezüglich, dass auch der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 242.285 vom 11. September 2018 zu dieser Schlussfolgerung komme und dass kein Devolutiveffekt der Verwaltungsbeschwerde bestehe, so dass die Klage völlig zu Recht gegen die Klassenratsentscheidung vom 25. Juni 2018 gerichtet sei.

Sie behauptet, dass die Argumentation der beklagten Partei somit nicht gefolgt werden könne, und dass darüber hinaus die von der beklagten Partei zitierte Rechtsprechung im vorliegenden Fall auch keine Anwendung finde, dass in dem Fall, mit dem der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 142.411 vom 21. März 2005 befasst würde, die in Folge der Verwaltungsbeschwerde getroffene Entscheidung die ursprüngliche Entscheidung ersetzte, dass dies *in casu* nicht der Fall sei, so dass die von der beklagten Partei angeführte Rechtsprechung unzutreffend sei, und dass die Klage somit zulässig sei.

C. Letzte Schriftsätze

Die beklagte Partei führt in ihrem letzten Schriftsatz an, dass aus dem Entscheid über den Aussetzungsantrag hervorgehe, dass der Einspruch vor der Einspruchskammer tatsächlich einen Devolutiveffekt habe.

V.2. Beurteilung

Laut Artikel 39 § 4 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen:

„ Kapitel IV – Der Schüler im Regel- und Förderschulwesen

[...]

Abschnitt 7 - Einspruchsstruktur für den Schüler beziehungsweise seinen Erziehungsberechtigten im Falle einer Nichtversetzung, einer Nichtvergabe eines Studiennachweises oder eines Schulverweises

[...]

Art. 39 - Verfahrensweise

[...]

§ 4. Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Sie kann Schulverweise annullieren. Sie kann Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben ; der Klassenrat bzw. der Prüfungsausschuss wird in diesem Falle erneut mit der Angelegenheit befasst.

Gegen diese Entscheidung des Klassenrates bzw. des Prüfungsausschusses kann kein erneuter Einspruch erhoben werden“.

Diese Bestimmung sieht ein organisiertes Einspruchsverfahren vor, in dessen Rahmen die Einspruchskammer Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe eines Studiennachweises aufheben kann ; in diesem Fall wird die Sache an den Klassenrat verwiesen. Die Einspruchskammer verfügt also nicht über die Befugnis, ihre Entscheidung an die Stelle der Entscheidung des Klassenrats zu setzen, die bestehen bleibt, wenn sie nicht aufgehoben wird.

Diese Auslegung wird durch den folgenden Passus in dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates über den Entwurf eines Dekrets über das Regelgrundschul- und -sekundarschulwesen bestätigt:

„ Aufgefordert, die Tragweite der von der Einspruchskammer getroffenen Entscheidungen zu verdeutlichen, hat der Beauftragte des Ministers folgendes geantwortet : "La chambre de recours peut casser et renvoyer une décision du conseil de classe en cas de non passage dans la classe supérieure ou en cas de non délivrance d'un certificat d'études. Seul le conseil de classe peut adapter sa décision. En ce qui concerne les autres décisions (refus d'inscription; mesures disciplinaires), la chambre de recours a un pouvoir d'annulation"“ (*Parl. Dok.*, Rat D.G., S. 1997/1998, Nr. 117/1, S. 73).

Bei der Besprechung des Dekretentwurfs im Ausschuss III für Unterricht und Ausbildung bestätigte der Vertreter des Ministers diese Ansicht ausdrücklich:

„ Dagegen befinde die Einspruchskammer, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Versetzungsentscheidung eingehalten worden seien. Sie könne Schulverweise annullieren; dagegen könne sie Entscheidungen über die Versetzung und die Vergabe eines Studiennachweises zwar aufheben, aber nicht abändern : Im Falle der Annullierung der Klassenratsentscheidung durch die Kammer müsse der Fall dem Klassenrat erneut unterbreitet werden. Dazu machte der Vertreter auf den Unterschied dieser Bestimmung zu der in der Französischen Gemeinschaft geltenden Bestimmung aufmerksam. Der Einspruchskammer der Französischen

Gemeinschaft werde auch in diesem Fall die definitive Beurteilung überlassen. Dagegen werde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mehr Wert auf die Entscheidungssouveränität des Klassenrates gelegt. In den Augen der Regierung solle der Klassenrat die Entscheidungsstelle bleiben. In dem Falle, daß der Schüler oder die Erziehungsberechtigten auch mit letzterer Entscheidung des Klassenrates nicht einverstanden seien, bleibe ihnen der Weg vor die ordentliche Gerichtsbarkeit“ (*Parl. Dok.*, Rat D.G., 1997/1998, Nr. 117/5, S. 19).

Entgegen der Behauptung der beklagten Partei besteht also kein „Devolutiveffekt“, so dass die Klage nicht gegen die Entscheidung der Einspruchskammer zu richten ist.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass sich der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 242.285 vom 11. September 2018 über den nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit eingereichten Aussetzungsantrag darauf beschränkte, zu urteilen, dass „auch wenn die Klage, insofern sie gegen die Entscheidung des Klassenrats wegen eines Devolutiveffekts der Verwaltungsbeschwerde gerichtet ist, unzulässig wäre (siehe jedoch diesbezüglich die Beurteilung des dritten Klagegrunds), die Einspruchskammer in ihrer Entscheidung vom 20. August 2018 auf die Begründung der Entscheidung des Klassenrats verweist und sie sich - wenn von einem Devolutiveffekt der Verwaltungsbeschwerde auszugehen wäre – diese Begründung zu eigen macht“. Der Staatsrat nahm also keine Stellung zum Bestehen eines Devolutiveffekts der Beschwerde, sondern legte lediglich den Grund dar, aus dem die von der beklagten Partei erhobene Einrede der Unzulässigkeit nicht berücksichtigt werden sollte.

Derselbe Entscheid enthält übrigens den folgenden Passus:

„ Zunächst stellt der Staatsrat fest, dass Artikel 39 § 4 des Dekrets vom 31. August 1988 der Einspruchskammer die Zuständigkeit nicht erteilt, die Entscheidung des Klassenrats durch ihre eigene Entscheidung zu ersetzen. Es wird nämlich nur bestimmt, dass die Einspruchskammer darüber befindet, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind. Wenn dies der Fall ist, kann die Einspruchskammer u.a. Entscheidungen über die Versetzung aufheben, in welchem Fall der Klassenrat erneut mit der Angelegenheit befasst wird“.

Die von der beklagten Partei erhobene Einrede der Unzulässigkeit wird also nicht berücksichtigt und die Klage ist daher zulässig.

VI. Erster Klagegrund

VI.1. Standpunkte der Parteien

A. Antragschrift

Die Klägerin macht in einem ersten Klagegrund geltend, dass Artikel 86 Absatz 1 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, und Artikel 8 der Studienordnung verletzt worden seien.

Sie weist darauf hin, dass Artikel 86 Absatz 1 des vorgenannten Dekretes vom 31. August 1998 Folgendes vorsehe: „Der Schulleiter oder sein Vertreter sowie alle mit der unmittelbaren Betreuung des Schülers betrauten Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals sind stimmberechtigte Mitglieder des entsprechenden Klassenrats ; ein Vertreter des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen des Klassenrats teil. Der Klassenrat kann externe Berater hinzuziehen“.

Sie betont, dass während die Hinzuziehung von externen Beratern fakultativ sei, ein Vertreter des PMS-Zentrums („Kaleido“) dem Klassenrat zwingend in beratender Funktion beiwohnen müsse, damit dieser legal zusammengesetzt sei.

Sie stellt fest, dass dies im Übrigen auch aus Artikel 8 der Studienordnung des Bischöflichen Instituts Büllingen hervorgehe.

Sie meint, dass kein Vertreter des PMS-Zentrums im vorliegenden Fall an der Versammlung des Klassenrates, die letztlich zu der beanstandeten Entscheidung geführt habe, teilgenommen habe, so dass festzustellen sei, dass der Klassenrat rechtswidrig und unter Missachtung der angeführten Bestimmung zusammengesetzt würde.

Sie fügt hinzu, dass die Tatsache, dass der Vertreter des PMS-Zentrums nicht als stimmberechtigtes, sondern als beratendes Mitglied des Klassenrates vorgesehen sei, dabei unerheblich sei.

Sie geht davon aus, dass der Vertreter des PMS-Zentrums in der Tat auch im Rahmen seiner beratenden Funktion mit seiner Einschätzung Einfluss auf die finale Entscheidung des Klassenrates, oder wenigstens die Entscheidung einiger Mitglieder, nehmen könne und dass - wäre dies nicht der Fall - das vorgenannte Dekret vom 31. August 1998 wohl kaum ausdrücklich vorsehen würde, dass ein Vertreter des PMS-Zentrums an den Versammlungen des Klassenrates teilnehmen müsse.

B. Erwiderungsschriftsatz

Die beklagte Partei antwortet, dass der Staatsrat im vorgenannten Entscheid Nr. 242.285 vom 11. September 2018 Folgendes festgehalten habe: „(...) – und verdeutlichen die Kläger auch nicht – inwiefern die Abwesenheit eines Vertreters des psycho-medizinisch-sozialen Zentrums, der nur mit beratender Stimme auftreten kann und deshalb kein unmittelbares Beteiligungsrecht an einer Entscheidungsfindung des Klassenrates hat, die Tragweite dieser Entscheidung beeinflussen konnte, oder den Klägern eine Garantie entzogen hat“.

Sie verweist auch auf Artikel 14 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, wonach nur Irregularitäten zur Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung führen können, wenn sie einen Einfluss auf den Inhalt des eigentlichen Entscheides haben können oder die betroffenen Personen nicht in den Genuss irgendeines Grundrechtes oder gesetzlichen Garantie haben kommen können, oder die Zuständigkeit des Autors der Verwaltungsentscheidung betreffen.

Sie ist der Ansicht, dass die entsprechenden Bedingungen hier offensichtlich nicht erfüllt seien.

Sie führt an, dass die Abwesenheit einer beratenden Stimme die Zuständigkeit und die Entscheidungsgewalt des Klassenrates nicht tangiere, dass zu unterstreichen sei, dass die entsprechende Abwesenheit weder unter Strafe der Nichtigkeit vorgesehen sei, noch an die öffentliche Ordnung als solche tangiere, und dass dies bereits im vorgenannten Entscheid Nr. 242.285 vom 11. September 2018 als solches erkannt würde.

Sie schließt daraus, dass der Klagegrund folglich von der Hand zu weisen sei.

C. Repliksschriftsatz

Die Klägerin erwidert, dass da die Mehrheitsverhältnisse, mit denen die beanstandete Entscheidung getroffen wurde, im vorliegenden Fall nicht bekannt seien, nicht nachvollzogen werden könne, in wie weit der Vertreter des Zentrums Kaleido die Entscheidung hätte beeinflussen können.

Sie fügt hinzu, dass Tatsache jedoch sei, dass das Dekret vom 31. August 1998 wohl kaum ausdrücklich vorsehen würde, dass ein Vertreter des Zentrums Kaleido an den Versammlungen des Klassenrates teilnehmen müsse, wenn dessen Anwesenheit keinerlei Auswirkungen auf die Entscheidung haben könnte.

Sie weist darauf hin, dass die Tatsache, dass der Klassenrat bei seiner Entscheidung vom 25. Juni 2018 nicht legal zusammengesetzt wäre, im Übrigen umso unverständlicher sei, da die Antragstellerin bereits nach der ersten Klassenratsentscheidung vom 22. Juni 2018 mündlich angekündigt hätte, einen Einspruch vor der Einspruchskammer einzulegen und, dass die beklagte Partei demnach vor der Entscheidung vom 25. Juni 2018 bereits wüsste, dass diese im Anschluss durch die Einspruchskammer auf die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen überprüft werde und, dass die beklagte Partei es dennoch nicht für notwendig halte, dafür Sorge zu tragen, dass der Klassenrat bei seiner Entscheidung legal zusammengesetzt sei, was die Einspruchskammer schlussendlich wider Erwarten vollkommen außer Acht gelassen habe.

D. Letzter Schriftsatz der beklagten Partei

Die beklagte Partei meint, dass es unstrittig sei, dass kein Vertreter des Zentrums Kaleido dem Klassenrat beigewohnt habe.

Sie erachtet, dass die Resultate der Klägerin so schlecht wären, dass die Anforderungskriterien deutlich nicht erfüllt wären.

Sie verweist auf den Entscheid vom 11. September 2018, in dem der Staatsrat Folgendes entschieden hat: „Es ist nicht ersichtlich – und verdeutlichen die Kläger auch nicht – inwiefern die Abwesenheit eines Vertreters des psychomedizinischen Sozialzentrums nur mit beratender Stimme auftreten kann und deshalb kein unmittelbares Beteiligungsrecht an der Entscheidung des Klassenrates hat, die Tragweite dieser Entscheidung beeinflussen konnte und den Klägern eine Garantie entzogen hat. Dies könnte man noch annehmen, wenn die Kläger nachweisen könnten, dass dieser Vertreter einen spezifischen Beitrag bezüglich A hatte leisten können — und im vorliegenden Fall führen sie jedoch nichts an“.

Sie meint, dass die gleiche Feststellung auch beibehalten werden müsse, was die eigentliche jetzt zu beurteilende Nichtigkeitsklage anbelange.

Sie gibt an, dass der Schulträger nicht nachvollziehen und gutheißen könne, wenn sich folgende Vermutung anstelle: „Es ist nämlich keineswegs ausgeschlossen, dass der Vertreter des Zentrums KALEIDO auch wenn dieser lediglich beratendes Mitglied des Klassenrates ist, einen gewichtigen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Klassenrates ausüben kann“.

Sie behauptet, dass von letzterer These bzw. Vermutung *in casu* nicht auszugehen sei.

Sie führt an, dass es also keine relevante Irregularität im Sinne von Artikel 14 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorliege.

Sie kommt zu dem Schluss, dass der erste Klagegrund abzuweisen sei.

VI.2. Beurteilung

Laut dem Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen:

„ Kapitel VIII - Unterrichtsinhalte, Bewertung der Schülerleistungen und Abschlüsse
[...]
Abschnitt 3 – Klassenrat

Art. 84 - Aufgaben

Der Klassenrat

1. beobachtet, begleitet und berät die Schüler regelmäßig in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung ;
2. stellt nach eingehender Beratung fest, inwieweit die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen erreicht wurden ;
3. entscheidet über die Versetzung, die Orientierung und die Vergabe der in Abschnitt 4 angeführten Stufen und Abschlusszeugnisse.

Art. 85 - Unterstützung und Orientierung des Schülers

Der Klassenrat achtet darauf, dass jeder Schüler seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechend die erforderliche Hilfe und Unterstützung erfährt.

Art. 86 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Schulleiter oder sein Vertreter sowie alle mit der unmittelbaren Betreuung des Schülers betrauten Mitglieder des Lehr-, Erziehungshilfs- und paramedizinischen sowie sozialpsychologischen Personals sind stimmberechtigte Mitglieder des entsprechenden Klassenrates ; ein Vertreter des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen des Klassenrates teil. Der Klassenrat kann externe Berater hinzuziehen.

Der Vorsitz des Klassenrates wird vom Schulleiter oder seinem Vertreter geführt. Der Vorsitzende achtet darauf, dass die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Mitglieder des Klassenrates treffen ihre Entscheidung im Konsens. Ist der Konsens nicht möglich, erfolgt eine Abstimmung, an der der Vorsitzende nicht teilnimmt. Es ist untersagt, sich der Stimme zu enthalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende“.

In Anwendung des Artikels 3 des Sonderdekretes vom 20. Januar 2014 zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und des in Artikel 4 des gleichen Sonderdekretes vorgesehenen

Gründungsabkommens wurden die Aufgaben des PMS-Zentrums an das vorgenannte Zentrum übertragen.

Wie aus Artikel 3 Absatz 2 Nr. 5 des Sonderdekrets vom 20. Januar 2014 hervorgeht, gehört zu den Aufgaben des Zentrums u.a. die „Beratung der Klassenräte“.

Im Kommentar zu den Artikeln des Dekretentwurfs, der zum Sonderdekret vom 20. Januar 2014 geworden ist, befinden sich folgende Erläuterungen:

„ Die Aufgaben der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren werden durch diesen Artikel an das Zentrum übertragen.

Die Befugnisse der PMS-Zentren befinden sich in unterschiedlichen Rechtstexten, die auch weiterhin in Kraft bleiben. Das Zentrum, wie auch die PMS-Zentren, üben die übertragenen Aufgaben gemäß den Modalitäten aus, die per Gesetz, Dekret oder Erlass festgelegt sind.

Die zu übertragenden Aufgaben sind zurzeit in folgenden Rechtstexten zu finden:

- Königlicher Erlass vom 13. August 1962 über die PMS-Zentren, insbesondere Artikel 3,
[...]
- Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, Artikel [...] 86 [...],
[...]" (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2013-2014, Nr. 201/1, S. 6-7).

Artikel 3 § 1 des Königlichen Grundlagenerlasses vom 13. August 1962 über die psycho-medizinisch-sozialen Zentren sieht u.a. vor:

„ Les centres ont pour mission d'assurer les tâches de guidance suivantes [...] :

1. [...] ;
2. fournir aux élèves, aux personnes qui exercent la puissance parentale, aux autorités scolaires et à tous ceux qui participent directement au processus éducatif et pédagogique des élèves, des informations et des avis concernant les possibilités scolaires et professionnelles, en vue de promouvoir le processus de choix individuel ;
[...]"

Die Anwesenheit oder Nicht-Anwesenheit eines Vertreters des Zentrums „Kaleido“ kann die Tragweite der getroffenen Entscheidung beeinflussen, wobei die Frage, ob das betroffene Mitglied stimmberechtigt ist oder nicht, nicht von Bedeutung ist.

Die beklagte Partei gibt zu, dass kein Vertreter des Zentrums „Kaleido“ an der Versammlung des Klassenrates teilgenommen habe.

Der erste Klagegrund ist daher zulässig und begründet.

VII. Andere Klagegründe

Die anderen Klagegründe, würden sie sich als begründet erweisen, könnten nicht zu einer weiterreichenden Nichtigkeitsklärung führen. Sie sind demzufolge nicht zu untersuchen.

VIII. Antrag auf Entschädigungsleistung

VIII.1. Standpunkte der Parteien

A. Antragschrift

Die Klägerin führt an, dass ihr ein nicht unerheblicher Schaden materieller sowie moralischer Natur infolge der beanstandeten Entscheidung entstanden sei.

Sie behauptet, dass – selbst wenn es nicht als gesichert angesehen werden könne, dass sie in dem Fall, in dem ihr das Ablegen von Nachprüfungen ermöglicht worden wäre, diese auch bestanden hätte – dennoch festzustellen sei, dass ihr mit der beanstandeten Entscheidung diese Chance gänzlich genommen würde.

Sie weist darauf hin, dass durch das Ausstellen einer Orientierungsbescheinigung C ihr materieller Schaden somit in erster Linie in der Verweigerung der Chance, ein Jahr früher in die Berufstätigkeit einzutreten, bestehe.

Sie führt an, dass dies schließlich auch zur Folge habe, dass sie den Berufseinkünften eines Jahres beraubt würde und gegebenenfalls Einbußen bei ihrer späteren Altersrente in Kauf nehmen müsse.

Sie erklärt, dass insofern der erlittene Schaden im vorliegenden Fall aus einer verweigerten Chance bestehe, ein gewisser Prozentsatz der Jahreseinkünfte eines Berufsjahres, sowie der eventuellen Einbußen der Alterspension, als materielle Entschädigungsleistung vorgesehen werden müsste.

Sie bemerkt, dass da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch weder die späteren Berufseinkünfte, noch die spätere Altersrente der Klägerin eingeschätzt werden könnten, eine Entschädigungsleistung *ex aequo und bono* für den erlittenen materiellen Schaden auf 7.500 Euro festgelegt werden könne.

Sie fügt hinzu, dass ihr ein moralischer Schaden darüber hinaus infolge der beanstandeten Entscheidung ebenfalls entstanden sei.

Sie führt an, dass die Entscheidung der Nichtversetzung für einen Jugendlichen zweifelsohne ohnehin ein schmerzhaftes und frustrierendes Erlebnis sei.

Sie behauptet, dass dies jedoch noch mehr zutreffe, wenn die Entscheidung des Klassenrates, wie im vorliegenden Fall, nicht, bzw. nicht ausreichend oder außerhalb einer nützlichen Frist begründet werde.

Sie bringt vor, dass die Entscheidung des Klassenrates in diesem Fall für den betreffenden Schüler nicht nachvollziehbar sei, was die erbrachten schulischen Leistungen eines ganzen Schuljahres sinnlos erscheinen lasse.

Sie meint, dass des Weiteren nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Nichtversetzung negative Auswirkungen auf die berufliche Tätigkeit und nicht zuletzt auf die Arbeitssuche habe, dass die Entscheidung über die Nichtversetzung für jeden potentiellen Arbeitgeber im Lebenslauf sichtbar, bzw. in ihrer Bewerbung dokumentiert sein werde.

Aus diesen Gründen fordert sie daher für den erlittenen moralischen Schaden die Verurteilung der beklagten Partei zu einer Entschädigungsleistung, die ebenfalls *ex aequo und bono* auf 7.500 Euro festgelegt werden kann.

B. Erwiderungsschriftsatz

Die beklagte Partei antwortet, dass die Klägerin allerhöchstens den Verlust einer Chance, die Nachprüfungen zu bestehen, als wohl ursächlichen Zusammenhang mit der vermeintlich nichtig zu erklärenden Entscheidung – theoretisch – anführen könne.

Sie gibt an, dass in Anbetracht der hinlänglich angeführten Vorgeschichte ernsthaft in Zweifel gezogen werden könne, dass die Klägerin die Nachprüfungen bestanden hätte und, dass die Schadenersatzforderung insofern in Ermangelung einer entsprechenden Gewissheit des Bestehens der Nachprüfungen so oder so als unbegründet abzuweisen sei.

Sie fügt hinzu, dass die Höhe der Forderung von 7.500 Euro an materiellen Schaden und 7.500 Euro an moralischen Schaden zudem vollkommen aus der Luft gegriffen sei und, dass an dieser Stelle auf die Rechtsprechung in normalen Haftpflichtangelegenheiten hingewiesen werde, wonach für den Verlust eines Schuljahres im Sekundarwesen höchstens 1.000 Euro an materiellen Schaden und allerhöchstens 3.750 Euro an moralischen Schaden zuerkannt würden.

C. Repliksschriftsatz

Die Klägerin entgegnet, dass der Staatsrat entschieden habe, dass „le fait d’entrer un an en retard sur le marché d’emploi constitue un préjudice grave et difficilement réparable“.

Sie legt dar, dass die beklagte Partei im Übrigen die Begründung der beanstandeten Entscheidung völlig bewusst erst am 1. August 2018 und somit verspätet übermittelt habe, was zusätzlich Unverständnis bei der Klägerin wecke.

Sie fügt hinzu, dass die Klägerin in der Tat bereits nach der Klassenratsentscheidung vom 22. Juni 2018 mündlich angekündigt habe, dass ein Einspruch vor der Einspruchskammer eingelegt werde, dass dieser Umstand der beklagten Partei demnach bereits vor der beanstandeten Entscheidung bekannt wäre, so dass davon ausgegangen werden müsste, dass die beklagte Partei umso mehr darauf achte, dass die zu treffende Entscheidung den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen entspreche.

Sie bemerkt, dass das Gegenteil jedoch bekanntlich der Fall wäre, nicht zuletzt, da der beanstandeten Entscheidung keinerlei Begründung beigefügt wäre und diese der Klägerin erst am 1. August 2018 übermittelt worden sei.

Sie gibt an, dass diese Tatsache schlussendlich den Anschein erwecke, dass die beklagte Partei der Klägerin die beanstandete Entscheidung bewusst ohne die dazugehörige Begründung zugestellt habe, um zu verhindern, dass die Klägerin wirksam Gebrauch eines Rechtsmittels machen könne und dass, selbst wenn man davon ausgehen sollte – den guten Glauben der beklagten Partei vorausgesetzt –, dass es sich um ein Versehen handle, festzustellen sei, dass die beklagte Partei die Sorgfalt vermissen lassen habe, die sowohl die Schüler, als auch die Eltern ohne Zweifel von einer Schuleinrichtung erwarten könnten.

D. Letzter Schriftsatz der beklagten Partei

Die beklagte Partei führt aus, dass der Antrag auf Entschädigungsleistung abzuweisen sei, da auch die Nichtigkeitsklage abzuweisen sei.

Sie weist auf ihren Erwidierungsschriftsatz hin.

Sie fügt hinzu, dass der Schulträger nicht nachvollziehen könne, inwiefern der Herr Erste Auditor eine höhere Vergütung befürworte als diejenige die der allgemeinen Rechtsprechung der Polizeigerichte entspreche.

Sie argumentiert, dass sie die Erwägung des Herrn Ersten Auditors betreffend eine zusätzliche Entschädigung in gleicher Höhe von 3.750 Euros bezüglich des moralischen Schadens für den Verlust eines Schuljahres, für einen zusätzlichen Schaden auch nicht verstehe, der spezifisch darauf zurückzuführen sei, dass die Eltern der betroffenen Schülerin im entscheidenden Moment nicht hätten angehört werden können - gewissermaßen als „Frustentschädigung“ für den enttäuschten Rechtssuchenden.

Sie stellt fest, dass sie sich absolut nicht erklären könne, inwiefern man hier gewissermaßen eine moralische Entschädigung in Höhe des Verlustes von 2 Schuljahren aufgrund letzterer Erwägung zuerkennen müsste und, dass ja jeder Rechtssuchende, der erachtet, nicht ausreichend Gehör gefunden zu haben, ansonsten in den Genuss einer Zusatzabfindung kommen müsste.

Sie meint, dass wenn Artikel 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Recht auf wirksame Beschwerde garantiere, die Eltern der Klägerin dieses Recht durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft hätten ausüben können; und dass wenn der Staatsrat die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts ausgesetzt hätte, die Beschwerde tatsächlich wirksam geworden wäre.

Sie ist der Meinung, dass die Gewährung einer zusätzlichen moralischen Entschädigung wegen des Nichtobsiegens in einem rechtswirksamen Einspruchsverfahren nicht statthaft sei.

Sie gibt endlich an, dass ein fehlerhaftes Verhalten der Verwaltungsinstanzen, das eine solche Zusatzentschädigung rechtfertigen könnte, nicht vorliege.

VIII.2. Beurteilung

Laut Artikel 11*bis* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat:

„ Jede klagende oder beitretende Partei, die in Anwendung von Artikel 14 § 1 oder 3 eine Klage zur Erklärung der Nichtigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung einleitet, kann die Verwaltungsstreitsachenabteilung ersuchen, ihr im Wege eines Entscheids eine Entschädigung zu Lasten des erlassenden Organs unter Berücksichtigung aller Umstände öffentlichen und privaten Interesses zu gewähren, wenn dieser Partei infolge der Rechtswidrigkeit eines Akts, einer Verordnung oder einer impliziten Abweisungsentscheidung ein Nachteil entstanden ist.
[...]

Die Partei, die den Antrag auf Entschädigungsleistung eingereicht hat, kann keine Haftpflichtklage mehr erheben, um Schadenersatz für denselben Nachteil zu erhalten.

Parteien, die eine Haftpflichtklage erheben oder erhoben haben, können bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung keinen Antrag auf Entschädigungsleistung für denselben Nachteil mehr einreichen“.

Die Entschädigungsleistung stellt einen autonomen Begriff dar, der sich sowohl von der Wiedergutmachung des Schadens auf der Grundlage der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches als auch von der Entschädigung „nach Billigkeit“ gemäß Artikel 11 der o.a. koordinierten Gesetze unterscheidet und dessen Modalitäten vom Staatsrat durch seine Rechtsprechung schrittweise herausgearbeitet werden sollten (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzung 2012-2013, Kommentar zu den Artikeln, Nr. 5-2233/1, S. 6-7). Darüber hinaus wird die Verpflichtung für den Staatsrat, alle Umstände von öffentlichem und privatem Interesse zu berücksichtigen, wie der o.a. Artikel 11*bis* es vorschreibt, laut Gesetzgeber „insbesondere durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, ein Gleichgewicht zwischen der Partei, die die Nichtigkeitsklärung beantragt, und der beklagten Partei zu wahren“ (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzung 2012-2013, Kommentar zu den Artikeln, Nr. 5-2233/1, S. 7) und impliziert sie, dass die Entschädigung nicht den gesamten Schaden wiedergutmachen muss (*Parl. Dok.*, Senat, Sitzung 2012-2013, Gutachten der Gesetzgebungsabteilung Nr. 53.933/AG vom 29. August 2013, Nr. 5-2233/2, S. 8).

Nur die Rechtswidrigkeit, die durch einen im Rahmen der Nichtigkeitsklage ausgesprochenen Entscheid festgestellt wurde, kann zur Gewährung einer Entschädigungsleistung führen und die Anwendung der Ausnahmeregelung der objektiven Haftung gemäß dem o.a. Artikel 11*bis* rechtfertigen.

Die Klägerin beantragt die Wiedergutmachung des materiellen Schadens und des moralischen Schadens, den sie nach eigenen Angaben erlitten hat.

Die durch den vorliegenden Entscheid festgestellte Rechtswidrigkeit besteht darin, dass kein Vertreter des Kaleido-Zentrums bei der Beratung des Klassenrats anwesend war.

Es geht also um den Verlust der Möglichkeit für dieses Mitglied, um anhand der Schulakte der Klägerin Stellung zu nehmen, damit die anderen Mitglieder des Klassenrates davon überzeugt wurden, der Klägerin zu erlauben, Ferienarbeiten einzureichen oder Nachprüfungen abzulegen, die es ihr ermöglichen sollen, das Schuljahr erfolgreich abzuschließen.

Der Zusammenhang zwischen der vom Staatsrat festgestellten Rechtswidrigkeit und dem von der Klägerin aufgeworfenen Schaden muss daher als gering angesehen werden, da nichts darauf hindeutet, dass das Mitglied des Kaleido-

Zentrums tatsächlich versucht hätte, den Standpunkt der Mitglieder des Klassenrates in dem von der Klägerin geltend gemachten Sinne zu beeinflussen, dass sich genügend Mitglieder des Klassenrates, die am besten über die Fähigkeiten der Klägerin am Ende ihres Schuljahres Bescheid wussten, hätten überzeugen lassen und dass die Klägerin tatsächlich zufriedenstellende Arbeiten vorgelegt hätte oder die von ihr abgelegten Prüfungen bestanden hätte.

Die Klägerin kann sich also nur auf den Verlust einer Chance, das Schuljahr zu bestehen, berufen. Ein solcher Schaden ist nicht gleichzusetzen mit dem Schaden, der sich aus dem unberechtigten Verlust eines Schuljahres ergibt.

Der Staatsrat ist unter diesen Umständen der Ansicht, dass der materielle Schaden, der mit dem Verlust der Chance auf ein erfolgreiches Schuljahr und den daraus ergebenden Folgen verbunden ist, *ex aequo und bono* auf 500 Euro geschätzt werden kann.

Außer bei besonderen Umständen, die der Antragsteller feststellen muss, kann ein Nichtigkeitsentscheid den durch den rechtswidrigen Akt verursachten moralischen Schaden wiedergutmachen.

Der moralische Schaden, den die Klägerin aufgrund der Nutzlosigkeit der während des Jahres gemachten Anstrengungen erlitten hat, ergibt sich aus den am Ende des Jahres erzielten Ergebnissen, von denen nicht anzunehmen ist, dass sie auf Bemühungen der Klägerin für ihr Studium folgten, die zweifellos auf einen Erfolg hoffen lassen.

Das von der Klägerin erwähnte Gefühl von Stress und Angst unterscheidet sich nicht von dem Gefühl, das jeder andere Rechtsuchende in der Ungewissheit über den Ausgang des von ihm eingeleiteten Verfahrens empfindet. Die Klägerin macht keine besonderen Umstände geltend, die es erlauben würden, anzunehmen, dass der gesamte aus diesem Grund erlittene Schaden nicht durch den Nichtigkeitsentscheid wiedergutmacht worden wäre.

Der Klägerin muss keine Entschädigungsleistung für moralischen Schaden gewährt werden.

Schließlich steht die festgestellte Rechtswidrigkeit nicht in Zusammenhang mit dem Schaden, der darin besteht, dass die Klägerin, da sie am 28. Juni 2018 keine Kenntnis von der Begründung des angefochtenen Rechtsakts hatte, ihren Einspruch bei der Einspruchskammer nicht ordnungsgemäß hätte einreichen können. Diesbezüglich stellt der Staatsrat außerdem fest, dass die

Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 9. August 2018 die Bemerkungen der Eltern der Klägerin über die o.a. Begründung, die sie am 1. August zur Kenntnis genommen hatten, übermitteln konnte, so dass in Wirklichkeit kein Schaden erlitten wurde. Der moralische Schaden, den die Klägerin aufgrund ihres Unverständnisses gegenüber der Entscheidung zum Nichtbestehen erlitten hatte, wurde durch die Mitteilung der Gründe für den angefochtenen Akt am 1. August 2018 wiedergutmacht.

IX. Kosten und Verfahrensentschädigung

Die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens und des Verfahrens für den Antrag auf Entschädigungsleistung sind zu Lasten der beklagten Partei zu legen.

Die klagende Partei beantragt eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro. Diesem Antrag ist stattzugeben.

X. Anonymisierung

Die klagende Partei beantragt die Anonymisierung des Entscheids bei dessen Veröffentlichung. Diesem Antrag wird stattgegeben.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:

Artikel 1.

Die angefochtene Entscheidung wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

XXXX wird eine Entschädigungsleistung in Höhe von 500 Euro für den materiellen Schaden gewährt.

Der Antrag auf Entschädigungsleistung wird ansonsten abgewiesen.

Artikel 3.

Bei der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids wird die Identität der klagenden Partei nicht erwähnt werden.

Artikel 4.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der beklagten Partei zugeteilt.

Die in Artikel 66 Nr. 6 der allgemeinen Verfahrensordnung vorgesehenen Beiträge, festgelegt auf 40 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 400 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am 3. November 2022 von:

Carlo Adams,
Kaat Leus,
Denis Delvax,
Vanessa Wiame,

Kammerpräsident,
Staatsrat,
Staatsrat,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa Wiame

Carlo Adams